

entsprechende Verwaltungspraxis herausgebildet hat, ist demgegenüber nicht zusätzlich darzulegen (Erichsen, a.a.O.; a.A. 5. Zivilsenat des Kammergerichts, Beschluss vom 26.04.2019 - 5 U 59/18). Denn es kann nicht honoriert werden, dass eine Verwaltung die ihr gemachten Vorgaben ignoriert und dadurch verhindert, dass der Kläger sich bei rechtskonformen Verhalten auf die Praxis berufen könnte. Wollte man dem nicht folgen, so kann eine dann notwendige Selbstbindung der Verwaltung (Dombert/Ruppert, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 2. Aufl., § 12, Rn. 82) sich nicht nur aus einer tatsächlichen Verwaltungsübung ergeben, sondern schon aus der Veröffentlichung der Verwaltungsvorgaben (Dombert, Die Privatisierungsgrundsätze der ■■■ - Rechtliche Bedeutung und Außenwirkung, AUR 2013, 331). Denn durch die Veröffentlichung wird bei den Verkehrskreisen die Erwartung geweckt, diese Vorgaben seien auch zugunsten der Erwerbsberechtigten verbindlich.

Der Klägerin ist auch ein Schaden entstanden. Wäre der Vertrag ohne die Pflichtverletzung mit dem Schädiger zu günstigeren Bedingungen zustande gekommen, kann das Erfüllungsinteresse verlangt werden (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 311, Rn. 56). Darauf, ob eine „Drucksituation“ vorlag, kommt es nicht an. Die Klägerin hat weder eine Anfechtung erklärt, noch eine Sittenwidrigkeit behauptet.

Die Unfreiwilligkeit des Vermögensopfers ist nicht durch den Abschluss des unbedingten Kaufvertrages entfallen. Die Klägerin hat nur das kleinere Übel gewählt. Es ist schon nicht ersichtlich, dass die Beklagte einem Prüfungsvorbehalt zugestimmt hätte (solches nicht versucht oder durchgesetzt zu haben würdigt die Beklagte als Anspruch ausschließendes Mitverschulden). Vielmehr hatte sie dies noch mit Schreiben vom 20.06.2011 ausdrücklich abgelehnt (Anlage K 13). Soweit sie der Klägerin angesonnen hat, zunächst nur den Pachtvertrag zu verlängern und zu einem späteren Zeitpunkt erneut den Abschluss eines Kaufvertrages anzustreben, ist solches schon deshalb unzumutbar, weil die Beklagte ausweislich ihres Schreibens vom 12.04.2011 (Anlage K 11) auf einem späteren Stichtag bestanden und die Klägerin dann mit einer weiteren Preissteigerung hätte rechnen müssen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Erwägung der Beklagten, die Klägerin hätte Klage auf Abschluss des Kaufvertrages zu dem von ihr für zutreffend erachteten Kaufpreis erheben müssen. Abgesehen davon, dass damit ein höheres Kostenrisiko verbunden gewesen wäre, schiene dies auch deshalb unzumutbar, weil im Falle der Abweisung der Klage die Klägerin Gefahr gelaufen wäre, die Flächen nicht mehr oder nur zu schlechteren Konditionen erwerben zu können. Der Hinweis auf eine mögliche Beteiligung an einem Ausschreibungsverfahren ist noch ungeeigneter gewesen.

Der Schaden beträgt nach dem erstinstanzlich eingeholten, überzeugenden Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen ■■■■■ 771.814,88 EUR. Die Beklagte hat in erster Instanz